

Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Disternich „Am Karbuch“ - Gemeinde Vettweiß (Kreis Düren)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 10.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	2
3.2 Fundortkataster @ LINFOS.....	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
4. Erstbegutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	5
5. Beschreibung der Projektwirkungen	6
6. Ergebnis der ASP 1 vom 24.02.2020.....	7
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2.....	8
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	10
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	11
8. Zusammenfassende Bewertung	11

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Vettweiß möchte mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplans Disternich „Am Karbuch“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Flächen für Wohnbebauung am südöstlichen Ortsrand von Vettweiß-Disternich schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Die ASP 1 wurde mit Datum vom 24.02.2020 vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Daher waren vertiefende Geländeuntersuchungen nötig, um eine abschließende Beurteilung treffen zu können. Das hiermit vorgelegte Gutachten ergänzt die Artenschutzprüfung Stufe 1 um den vertiefenden Prüfschritt zu einer Gesamt-Artenschutzprüfung.

2. Plangebiet und Planung

Das Bebauungsplangebiet liegt am Südostrand von Vettweiß-Disternich, westlich der Kreuzstraße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 70 bis 75, 99 und 369 in der Flur 17 der Gemarkung Disternich. Die Flächengröße beträgt etwa 1,5 ha.



Abb. 1: Lage der Plangebietsfläche südöstlich von Vettweiß-Disternich.

Das Gelände besteht aus Äckern, die derzeit brach liegen. Am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs liegt der derzeitige Ortsrand von Disternich mit Wohnbebauung, östlich grenzen große offene Ackerflächen an und am Südrand liegen hinter einer kleinen Grünlandparzelle weitere Äcker und ein Gehöft. Etwa 300m nach Südosten beginnt das Marienholz, ein größeres zusammenhängendes Waldstück, teils mit Alteichen-Bestockung. Die Fläche ist somit von Norden und Westen eingefasst, öffnet sich aber nach Süden und Osten hin in die freie Landschaft. Direkt östlich liegen größere Bereiche, die als artenreiche Blühflächen genutzt werden.



Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot). Im Luftbild liegen rechts große Brach- und Blühflächen (grün).

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Gemäß Landschaftsplan 1 „Vettweiß“ des Kreises Düren liegt das Plangebiet in keinem Schutzgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „*Marienholz*“ beginnt in ca. 300m Entfernung nach Südosten und das LSG „*Neffelbachtal-Großer Busch-Kirschenbusch*“ beginnt westlich von Disternich. Das Naturschutzgebiet (NSG) „*Sie-*

vernischer Aue“ liegt ca. 2 km nach Südwesten und das NSG „Mersheimer Bruch“ 2,9 km nach Nordwesten. Für beide NSG und die LSG sind keine planungsrelevanten Arten genannt. Für die Planung unmittelbar relevante Hinweise ergeben sich somit nicht.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es einige Einträge planungsrelevanter Arten. Dabei handelt es sich um Vorkommen der Grauammer. All diese Daten stammen aus dem Jahr 1991. Insofern müssen die Daten nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, geben gleichwohl aber einen Hinweis auf ein mögliches Vorkommen, insbesondere weil die östlich gelegenen Blühflächen grundsätzlich ein gutes Potenzial für Feldvogelarten wie die Grauammer besitzen.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5206 (Erp) Quadrant 3. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten 4 planungsrelevante Fledermausarten sowie Biber und Feldhamster, 39 Vogelarten sowie drei Amphibienarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5206		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5206		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wiesenweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Amphibien		
Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Ausgemachte Feldvogelarten, die auf Ackerflächen brüten und somit potenziell am ehesten betroffen sein können, sind die Arten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Bluthänflinge brüten in dichten Gehölzen auch am Ortsrand. Auch Schwarzkehlchen könnten Brutvögel der Blühflächen sein. Für die übrigen Arten ist höchstens eine Funktion als Nahrungshabitat anzunehmen; eine essenzielle Funktion

ist auszuschließen. Für die o.g. Fledermausarten fehlen auf der Bebauungsplanfläche jegliche Quartiermöglichkeiten, so dass hier höchstens ein Vorkommen bei Jagdflügen denkbar ist. Der Biber ist auf Äckern ausgeschlossen und die Feldhamster-Vorkommen der Börde sind nahezu erloschen. Ein Vorkommen auf der Planfläche ist äußerst unwahrscheinlich. Ebenso findet der genannte Springfrosch auf der Fläche keine geeigneten Habitatstrukturen. Er kommt im nahen Marienholz vor. Ein reproduzierendes Vorkommen von Amphibien auf der Planfläche ist generell ausgeschlossen. Zusammenfassend ergeben sich aus der Datenauswertung potenziell denkbare Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.

4. Erstbegutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 4. Februar 2020 fand eine Erstbegehung des Geländes statt. Die betroffene Ackerfläche ist in Abb. 3 zu sehen und völlig strukturlos. Die Planfläche hat durch ihre Lage und Größe ein eher geringes Lebensraumpotenzial für gefährdete Feldvogelarten. Allerdings liegen die für ein Vorkommen von Grauammer, Wachtel, Schwarzkehlchen oder Rebhuhn benötigten extensiven und störungsarmen Flächen direkt östlich der Kreuzstraße in Form von großen Blühflächen. Ein Vorkommen - auch auf der hiesigen Planfläche - konnte also an dieser Stelle nicht generell ausgeschlossen werden. Kiebitze halten i.d.R. größere Abstände zur Bebauung ein; ein Revier der Art ist sehr unwahrscheinlich. Am ehesten könnten Feldlerchen die Fläche selbst besiedeln. Bluthänflinge könnten in und an den Gehölzen auf der südlich angrenzenden Grünlandparzelle brüten.



Abb. 3: Blick von der Südostecke auf das Plangebiet, ein verbrachter Acker.



Abb. 4: Blick auf die Nadelgehölze des südlich (hier im Bild links) angrenzenden Flurstücks mit Grünland.

Die Fläche hat darüber hinaus wahrscheinlich eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse der Siedlung, insbesondere für die Zwergfledermaus. Ein Feldhamster-Vorkommen an dieser Stelle ist äußerst unwahrscheinlich. Weitere Artengruppen sind nicht betroffen.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von ca. 50 % auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung der angrenzenden Wohngebietsflächen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten

daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. anderen planungsrelevanten Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Wohngebietenutzung anschließt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Insbesondere für Feldvögel ist ein gewisses Habitatpotenzial gegeben. Gehölze werden im Zuge der Erschließung nicht entfernt. Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere werden somit nicht entfallen. Gewässer als Lebensraum für Amphibien gibt es nicht.

6. Ergebnis der ASP 1 vom 24.02.2020

Im Hinblick auf den **Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wurde bereits im Rahmen der ASP 1 auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit die Baufeldfreimachung, insbesondere das Abschieben von Oberböden, außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Quartiere von Fledermäusen sowie Amphibien-, Biber- oder Feldhamstervorkommen wurden ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich aus dem Bau und Betrieb eines Wohngebiets ergeben, wurden im Rahmen der ASP 1, insbesondere für Feldvögel im ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand, wie Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, aber auch für Bluthänfling und Schwarzkehlchen, nicht ausgeschlossen.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** konnte deshalb auch für die o.g. Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Eine solche Zerstörung von Brut- und Ruheplätzen kann im vorliegenden Fall durch auf Störung basierende Verdrängung der Reviere in die umliegende Agrarlandschaft hinein stattfinden.

Da es nicht zielführend ist, ins Blaue hinein funktionserhaltende Maßnahmen für die betroffenen Arten festzusetzen, wurde eine vertiefende Kartierung im Frühjahr/Sommer 2020 empfohlen, um die Sachlage zu klären. Diese wurde entsprechend durchgeführt (siehe ASP 2).

7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2020 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden am 17.03., 03.04., 27.04., 14.05., 28.05., 16.06. und 23.07.2020 morgendliche Begehungen auf der Planfläche und dem relevanten Umfeld (bis ca. 250 m ins Offenland) durchgeführt. Im hiesigen Fall wurde insbesondere auf Feldvogelarten auf der Plangebietsfläche selbst und in der sich nach Osten und Süden öffnenden Agrarlandschaft geachtet. Für die Plangebietsfläche selbst hat sich die Ersteinschätzung bestätigt, dass die unmittelbare Ortsrandlage eine Nutzung durch Feldvögel verhindert. Es konnten keine Bruten von Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Grauammer dokumentiert werden.

Auf den nach Osten angrenzenden Brach- und Blühflächen (s. Abb. 2) wurde hingegen ein Feldlerchenrevier festgestellt. Da Feldlerchen empfindlich auf vertikale Strukturen und Gebietskulissen reagieren, ist mit einer Verdrängung des Brutpaares in die offene Landschaft zu rechnen. Etwa die Hälfte der hiesigen Fläche (ca. 1 ha) würde durch eine Erweiterung des Ortsrandes dahingehend entwertet, dass mit dem Ausfall von Feldvogelbruten (insbesondere der Feldlerche) zu rechnen ist. Auch wenn keine weiteren planungsrelevanten Feldvogelarten festgestellt wurden, geht auch für diese Arten das Potenzial verloren. Graureiher und Turmfalken nutzen die Flächen, sowohl des Plangebietes, als auch der nach Osten angrenzenden Blühfläche, regelmäßig als Nahrungshabitat. Diese Funktion ist aber nicht essenziell.

Bluthänflinge brüten in den Gehölzen auf dem nach Süden angrenzenden Flurstück außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Plangebietsfläche und die nach Osten angrenzenden Blühflächen sorgen für eine hohe Nahrungsverfügbarkeit. Im Gegensatz zur Feldlerche meidet der Bluthänfling Ortsränder (und auch innerörtliche Bereiche) nicht, so dass diesbezüglich nicht mit indirekten Revierverlusten zu rechnen ist.

Als weitere planungsrelevante Vogelarten wurden überfliegende Mäusebussarde, Mehl- und Rauchschwalben sowie nahrungssuchende Stare und durchziehende Wiesenpieper kartiert (s. Tab. 2). Insgesamt wurden an den sieben Terminen 29 Vogelarten erfasst.

Das Marienholz beginnt etwa 260 Meter südöstlich des Plangebietes und damit hinreichend weit vom Plangebiet entfernt. Am Rande des Waldgebietes wurden ausschließlich häufige und ungefährdete Waldvogelarten festgestellt.

Tabelle 2 : Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):

- 0 = (als Brutvogel) ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
- V = Vorwarnliste

Status:

- B = Brutvogel
- BV = Brutverdacht
- DZ = Durchzügler
- N = Nahrungsgast
- W = Wintergast

Weitere Abkürzungen :

- VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2016	RL NRW 2016	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				N
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B (Wald)
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3				B
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				N
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B (Wald)
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
7	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				N
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3S				B
9	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				DZ
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*				BV
11	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	*				N
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				N
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-				N
14	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				N
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B (Wald)
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B (Wald)
17	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-				üf
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§			üf
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3S				üf
20	Misteldrossel	<i>Trudus viscivorus</i>	-	-				N
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3				üf
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				N
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B (Wald)
24	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-				N
25	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3				N
26	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				N
27	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocta</i>	-	-				N
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	§§			N
29	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2S			X	DZ

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln können vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberböden) resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeit abgeschoben wird, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Bodenbrütern zu rechnen. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Im vorliegenden Fall ist durch die geplante Bebauung insbesondere von Störungen in die nach Osten anschließenden Blühflächen zu rechnen. Betroffen ist davon ein Feldlerchen-Revier. Die Feldlerche hält wie oben beschrieben Abstände zu Vertikalstrukturen wie Gebäudekulissen und wird deshalb durch die geplante Ausweitung der Wohnbebauung von Disternich weiter in die Agrarlandschaft verdrängt. Die Bebauung führt darüber hinaus grundsätzlich zu einer Entwertung der östlich gelegenen Brach- und Blühfläche als Nahrungshabitat und mögliches Bruthabitat für weitere Vogelarten. Da die Feldlerche eine Art im ungünstigen Erhaltungszustand mit weiter sinkenden Bestandszahlen ist, ist jeder Revierverlust (sowohl direkt als auch indirekt) durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen zum Ausgleich von Verlusten von Feldlerchenrevieren unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

Besonders bewährt hat sich ein Mosaik aus einjährigen Brachen und lockeren Leguminoseneinsaaten. Einzelheiten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Für den Bluthänfling, der seit 2016 neu auf der Roten Liste NRWs und Deutschlands geführt wird, liegt noch keine Bewertung des Erhaltungszustands vor. Bluthänflinge sind aber i.d.R. weniger störanfällig und regelmäßig an Dorfrändern mit geeigneten Strukturen anzutreffen. Die Planung sieht an dieser Stelle nicht die Beseitigung der möglichen Brutgehölze der Art auf dem angrenzenden Flurstück vor. Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Art wird hier nicht als populationsrelevant angesehen.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt aus einem Flächenverlust (Überbauung) resultieren, oder durch indirekte Wirkungen, wie sie im vorhergehenden Kapitel beschrieben wurden. Indirekte Revierverluste sind für ein Feldlerchenpaar im Zuge der Wohngebietserweiterung und der daraus resultierenden Scheuchwirkung ins unmittelbare Umfeld anzunehmen. Ein solcher Verlust muss ausgeglichen werden (s.o.). Ansonsten werden Flächen überplant, die derzeit keine bodenbrütenden Arten beherbergen, wodurch es auch nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann.

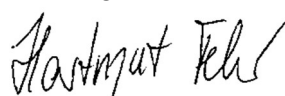
Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand ebenfalls nicht anzunehmen.

8. Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Vettweiß möchte mit Hilfe des Bebauungsplans Disternich „Am Karbuch“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Flächen für Wohnbebauung am südöstlichen Ortsrand von Vettweiß-Disternich schaffen. Die betroffene Fläche stellt derzeit eine Ackerbrache dar und grenzt an den Ortsrand von Disternich und weitere Ackerflächen an. Es befinden sich keine Gehölzstrukturen auf der Fläche. Östlich der Planfläche grenzen unmittelbar große Brach- und Blühflächen an. Im Zuge von Kartierarbeiten im Frühjahr/Sommer 2020, die insbesondere aufgrund der ungeklärten Brutsituation auf diesen Flächen angesetzt wurden, wurde hier ein Feldlerchen-Revier kartiert. Da die Feldlerche sensibel auf bauliche Kulissen reagiert und diese meidet, wird das hiesige Brutpaar durch die Planung verdrängt. Bei dem im Umfeld brütenden Bluthänfling ist hingegen nicht mit Revierverlust zu rechnen. Weitere planungsrelevante Arten kommen lediglich als Nahrungsgast oder Durchzügler vor. Für diese Arten hat die Plangebietsfläche keine essenzielle Bedeutung.

Im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für das Tötungsverbot eine Bauzeitenregelung zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten mit dem Abschieben des Oberbodens sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Überprüfung auf möglicherweise auf der Fläche brütende Feldvogelarten und eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren. Störungstatbestände für die planungsrelevante Feldlerche, die sich in NRW in ungünstigem Erhaltungszustand befindet, sind anzunehmen. Dies führt indirekt zur Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte dieser Art. Dieser Verlust muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Das LANUV NRW macht entsprechende Vorgaben. Für weitere Arten(gruppen) besteht kein Kompensationsbedarf.

Stolberg, 10.09.2020



(Hartmut Fehr)